

4. alle diejenigen, welche vorhin Handel mit Früchten getrieben haben, noch besonders durch Unsere Beamten und Reservaten-Commissarien anzuhalten, solchem bis zu dessen Wiedergestattung eidlich zu entsagen. Gleichegestalt sind

5. sämtliche Mäler, deren Mälen nicht über zwey Stunden von der Grenze entfernt sind, eidlich zu verpflichten, so wenig Früchte als Mehl an Ausländer zu überlassen, und solches den ihrigen ebenwenig zu gestatten, bey den Mahlgästen aber darauf zu sehen, daß die Ausländischen von den Inländischen keine Früchte untermengen, und auf solche Weise kein Mehl von inländischen Früchten ausser Landes bringen.

6. Das Mahlen der Früchte in ausländischen Mälen wird zu Verhütung aller besorglichen Unterschleife bis auf anderweite Verordnung bey gleichmäßiger Strafe der Confiscation untersagt, und nur in ganz besonderen Fällen behalten Wir Uns vor, hierunter gnädigt zu dispensiren.

7. Wenn auswärtigen Zins- oder Zehntherrn nach beygebrachter Bescheinigung des reciproci die Verabfolgung der Zins- und Zehntfrüchte in das Ausland gestattet wird, weshalb in jedem einzelnen Falle Unsere höchste Erlaubniß auszuwirken ist; so soll deren Niederlegung im Lande nicht zugelassen werden, sondern es sind solche gleich nach der Lieferung aus dem Orte, wo sie fallen, unter gehöriger Aufsicht auszuführen.

8. Unseren Beamten und Reservaten-Commissarien machen Wir es zur besonderen Pflicht, auf die genaueste Beobachtung dieser Vorschriften bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade nicht nur selbst mit aller Strenge zu sehen, und besonders auf die größeren Güter und Vorwerke, so wie auf die Mäler, ein wachsames Auge zu haben, sondern auch ihre Unterbedienten dazu nachdrücklichst anzuhalten, jeden ihnen zur Wissenschaft kommenden Contraventionsfall aber, auch gegen schriftsässige Personen, als wozu Wir dieselben hiermit authorisiren, sofort zu untersuchen, und darüber an die ihnen vorgesezten Regierungen zu berichten.

9. Wird dem Angeber einer solchen Uebertretung, welche bey der Untersuchung gegründet befunden wird, der dritte Theil der confiscabelen Frucht, oder wenn nach schon vollführter Exportation die Natural-Confiscation nicht möglich ist, des an deren statt zu erlegenden Geldbetrages, neben Verschweigung seines Namens, zugesichert, die übrigen zwey Drittel aber sollen halb den Armen und halb dem Fisco heimfallen.

10. Um eine vollständige und möglichst richtige Uebersicht der im Lande befindlichen Früchte zu erhalten, befehlen Wir ferner gnädigt, daß jeder Gutsbesitzer und Fruchtzieler in der ersten Hälfte des nächstkünftigen Monats November auf seine Unterthanen-Pflicht genau anzeige:

- a) wieviel er an Früchten jeder Art in diesem Jahre geerntet habe? wobey dasjenige, was noch unausgedroschen in den Scheuren liegt, nach der dabey zu bemerkenden Gebunde-Zahl auszumitteln und in Anschlag zu bringen ist;
- b) wieviel davon bereits consumirt, desgleichen
- c) verkauft worden? weshalb das Nöthige nachzuweisen ist;
- d) wieviel davon an Natural-Prästanden abzugeben, und
- e) zur Ausfaat und zum eigenen Bedürfniß, nach der anzugebenden Personenzahl, bis zur nächsten Erndte erforderlich sey? und wieviel somit
- f) nach Abzug alles dessen von jeder Fruchtgattung Ueberschuß verbleibe?

11. Diese Anzeigen sollen in den Städten bey den amtsführenden Bürgermeistern, von den Dorfbewohnern aber, so wie von den Besitzern der dahin catastrirten oder eingepfarrten einzelnen Höfe und Mälen, den Greben oder Schultheissen, von den Besitzern der Frengüter hingegen Unseren Beamten und Reservaten-Commissarien geschehen.

12. Die Bürgermeister, so wie die Dorfgreben und Schultheissen, haben diese einzelnen Angaben mit gewissenhafter Treue, nach dem anliegenden Formular, in vollständige Verzeichnisse zu bringen, und diese sodann an die ihnen vorgesezten Beamten und Reservaten-Commissarien

missa